



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für Wirtschaft und Währung*

---

**2013/0253(COD)**

25.9.2013

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)0520 – C7-0223/2013 – 2013/0253(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Elisa Ferreira

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Konsultationsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	48



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2013)0520 – C7-0223/2013 – 2013/0253(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0520),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C7-0223/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des AEU-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den nationalen Abwicklungsvorschriften und

*Geänderter Text*

(2) Die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede bei den nationalen Abwicklungsvorschriften und

den entsprechenden Verwaltungsverfahren sowie die Tatsache, dass es auf Unionsebene kein einheitliches Verfahren für Beschlüsse über die Abwicklung grenzübergreifender Banken gibt, tragen zum Vertrauensmangel und zur Instabilität des Marktes bei, da hinsichtlich des möglichen Ausgangs eines Bankenausfalls weder Sicherheit noch Vorhersagbarkeit gewährleistet sind. Auf mitgliedstaatlicher Ebene **getroffene Abwicklungsbeschlüsse** können nur zu Wettbewerbsverzerrungen führen und letztlich den Binnenmarkt schwächen.

den entsprechenden Verwaltungsverfahren sowie die Tatsache, dass es auf Unionsebene kein einheitliches Verfahren für Beschlüsse über die Abwicklung grenzübergreifender Banken gibt, tragen zum Vertrauensmangel und zur Instabilität des Marktes bei, da hinsichtlich des möglichen Ausgangs eines Bankenausfalls weder Sicherheit noch Vorhersagbarkeit gewährleistet sind. Auf **Abwicklungsbeschlüsse, die mitgliedstaatlicher Ebene und innerhalb nicht harmonisierter Rechtsrahmen getroffen werden**, können nur zu Wettbewerbsverzerrungen führen und letztlich den Binnenmarkt schwächen.

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Verbindung zwischen Staaten und dem Bankensektor, die katastrophale Auswirkungen auf die Wirtschaft in der gesamten Union während der Krise hatte, sollte gekappt werden, um die derzeitige Zersplitterung der Finanzmärkte zu vermindern. Wenn auch die Bankenunion erst vollendet sein wird, nachdem ein gemeinsames europäisches Einlagensicherungssystem geschaffen sein wird, ist die Einrichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus schon ein bedeutender Schritt in diese Richtung.***

Or. en

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Solange Abwicklungsvorschriften, praktische Vorgehensweisen und Ausgestaltung der Lastenteilung in nationaler Hand bleiben und die zur Finanzierung einer Abwicklung erforderlichen Mittel auf nationaler Ebene aufgenommen und verausgabt werden, wird die Fragmentierung des Binnenmarkts fortbestehen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden ein großes Interesse daran, die potenziellen Auswirkungen von Bankenkrisen auf die Volkswirtschaften ihrer Länder so gering wie möglich zu halten und zu diesem Zweck einseitige Maßnahmen zur Absicherung von Bankgeschäften zu treffen, indem sie beispielsweise gruppeninterne Übertragungen und Ausleihungen beschränken oder für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Tochterunternehmen ausfallgefährdeter Mutterunternehmen höhere Liquiditäts- oder Eigenkapitalanforderungen festlegen. Dies schränkt die grenzübergreifenden Tätigkeiten der Banken ein, behindert die Wahrnehmung der Grundfreiheiten und verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt.

#### *Geänderter Text*

(5) Solange Abwicklungsvorschriften, praktische Vorgehensweisen und Ausgestaltung der Lastenteilung in nationaler Hand bleiben und die zur Finanzierung einer Abwicklung erforderlichen Mittel auf nationaler Ebene aufgenommen und verausgabt werden, wird die Fragmentierung des Binnenmarkts fortbestehen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden ein großes Interesse daran, die potenziellen Auswirkungen von Bankenkrisen auf die Volkswirtschaften ihrer Länder so gering wie möglich zu halten und zu diesem Zweck einseitige Maßnahmen zur Absicherung von Bankgeschäften zu treffen, indem sie beispielsweise gruppeninterne Übertragungen und Ausleihungen beschränken oder für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Tochterunternehmen ausfallgefährdeter Mutterunternehmen höhere Liquiditäts- oder Eigenkapitalanforderungen festlegen. ***Nationale und strittige Fragen im Zusammenhang mit Herkunfts-/Aufnahmemitgliedstaat sind der Effizienz grenzübergreifender Abwicklungsverfahren abträglich.*** Dies schränkt die grenzübergreifenden Tätigkeiten der Banken ein, behindert die Wahrnehmung der Grundfreiheiten und verzerrt den Wettbewerb im Binnenmarkt.

Or. en

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

(6) Die Richtlinie [ ] des Europäischen Parlaments und des **Rates hat die nationalen** Vorschriften zur Bankenabwicklung **bis zu einem gewissen Grad harmonisiert** und sieht bei Ausfall grenzübergreifend tätiger Banken eine Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden vor. Doch wird mit der Richtlinie [ ] keine **vollständige** Harmonisierung erzielt und der Entscheidungsprozess nicht zentralisiert. Im Wesentlichen sieht die Richtlinie [ ] für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten dieselben Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, lässt den Behörden bei der Anwendung der Instrumente und der Nutzung der nationalen Regelungen für die Finanzierung der Abwicklungsverfahren jedoch einen Ermessensspielraum. Die Richtlinie [ ] **verhindert** nicht, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen getrennte und potenziell inkohärente Entscheidungen treffen, die sich auf die Abwicklungskosten insgesamt auswirken können. Da sie zudem nationale Finanzierungsmechanismen vorsieht, schränkt sie die Abhängigkeit der Banken von der Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln nicht genügend ein und schließt nicht aus, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen verfolgen.

(6) Die Richtlinie [ ] des Europäischen Parlaments und des **Rates<sup>1</sup> ist ein entscheidender Schritt in Richtung auf die Harmonisierung nationaler** Vorschriften zur Bankenabwicklung, und **sie** sieht bei Ausfall grenzübergreifend tätiger Banken eine Zusammenarbeit zwischen den Abwicklungsbehörden vor. Doch wird mit der Richtlinie [ ] keine **uneingeschränkte** Harmonisierung erzielt und der Entscheidungsprozess nicht zentralisiert. Im Wesentlichen sieht die Richtlinie [ ] für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten dieselben Abwicklungsinstrumente und -befugnisse vor, lässt den Behörden bei der Anwendung der Instrumente und der Nutzung der nationalen Regelungen für die Finanzierung der Abwicklungsverfahren jedoch einen **gewissen** Ermessensspielraum. **Trotz der Vermittlungsaufgaben, die der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäischen Bankenaufsichtsbehörde) übertragen wurden, verhindert** die Richtlinie [ ] nicht **vollständig**, dass die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen getrennte und potenziell inkohärente Entscheidungen treffen, die sich auf die Abwicklungskosten insgesamt auswirken können. Da sie zudem nationale Finanzierungsmechanismen vorsieht, schränkt sie die Abhängigkeit der Banken von der Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln nicht genügend ein und schließt nicht **gänzlich** aus, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze für die Inanspruchnahme der Finanzierungsmechanismen verfolgen. **Deshalb sollte man sich schrittweise auf eine EU-Regelung für Insolvenzen hin bewegen.**



<sup>1</sup> *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

Or. en

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Ein einheitlicher Bankenabwicklungsfonds (im Folgenden „der Fonds“) ist für das ordnungsgemäße Funktionieren eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus unverzichtbar. Unterschiedliche Systeme der nationalen Finanzierung würden die Anwendung einheitlicher Vorschriften für die Abwicklung von Banken im Binnenmarkt verzerren. Der Fonds sollte dazu beitragen, eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Finanzierung von Abwicklungen zu gewährleisten und die Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten oder eine durch divergierende nationale Praktiken bewirkte Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu vermeiden. Die finanzielle Ausstattung des Fonds sollte direkt von den Banken geleistet und auf Unionsebene gebündelt werden, damit die Mittel den betreffenden Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien zugewiesen werden können und damit die Finanzstabilität gestärkt und die Verknüpfung zwischen der Haushaltslage einzelner Mitgliedstaaten und den Finanzierungskosten der dort tätigen Banken und Unternehmen

#### *Geänderter Text*

(11) Ein einheitlicher Bankenabwicklungsfonds (im Folgenden „der Fonds“) ist für das ordnungsgemäße Funktionieren eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus unverzichtbar. Unterschiedliche Systeme der nationalen Finanzierung würden die Anwendung einheitlicher Vorschriften für die Abwicklung von Banken im Binnenmarkt verzerren. ***Wenn die Abwicklung von Banken national bliebe, würde die Verbindung zwischen Staaten und dem Bankensektor nicht gekappt, und die Anleger würden weiterhin Darlehensbedingungen aufstellen, die sich nach dem Niederlassungsort der Banken und nicht nach ihrer Kreditwürdigkeit richten. Auch würde die derzeitige Zerstückelung des Finanzmarkts beibehalten.*** Der Fonds sollte dazu beitragen, eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Finanzierung von Abwicklungen zu gewährleisten und die Entstehung von Hindernissen für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten oder eine durch divergierende nationale Praktiken bewirkte Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu vermeiden. Die finanzielle Ausstattung des

abschwächt wird.

Fonds sollte direkt von den Banken geleistet und auf Unionsebene gebündelt werden, damit die Mittel den betreffenden Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien zugewiesen werden können und damit die Finanzstabilität gestärkt und die Verknüpfung zwischen der Haushaltslage einzelner Mitgliedstaaten und den Finanzierungskosten der dort tätigen Banken und Unternehmen abschwächt wird. ***Um diese Verbindung noch weiter aufzulösen, sollte es ein Verbot gegen diejenigen Entscheidungen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus geben, die einen direkten Eingriff in die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten darstellen.***

Or. en

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Die EZB ist in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde innerhalb des SSM am besten in der Lage zu prüfen, ob ein Kreditinstitut ausfällt oder auszufallen droht und ob nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abgewendet werden kann. Nach Erhalt einer Mitteilung der EZB sollte der Ausschuss der Kommission eine Empfehlung unterbreiten. Da es unterschiedliche Interessen abzuwägen gilt, sollte die Kommission über eine etwaige Einleitung der Abwicklung des Instituts sowie über einen klaren und detaillierten Abwicklungsrahmen, mit dem die vom Ausschuss zu ergreifenden

#### *Geänderter Text*

(16) Die EZB ist in ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde innerhalb des SSM am besten in der Lage zu prüfen, ob ein Kreditinstitut ausfällt oder auszufallen droht und ob nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abgewendet werden kann. Nach Erhalt einer Mitteilung der EZB sollte der Ausschuss der Kommission eine Empfehlung unterbreiten. Da es unterschiedliche Interessen abzuwägen gilt, sollte die Kommission über eine etwaige Einleitung der Abwicklung des Instituts sowie über einen klaren und detaillierten Abwicklungsrahmen – ***entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses in seiner***

Abwicklungsmaßnahmen festgelegt werden, entscheiden. Innerhalb dieses Rahmens sollte der Ausschuss dann ein Abwicklungskonzept beschließen und die nationalen Abwicklungsbehörden über die Abwicklungsinstrumente und die auf nationaler Ebene auszuübenden Abwicklungsbefugnisse unterrichten.

**Empfehlung** – , mit dem die vom Ausschuss zu ergreifenden Abwicklungsmaßnahmen festgelegt werden, entscheiden. Innerhalb dieses Rahmens sollte der Ausschuss dann ein Abwicklungskonzept beschließen und die nationalen Abwicklungsbehörden über die Abwicklungsinstrumente und die auf nationaler Ebene auszuübenden Abwicklungsbefugnisse unterrichten.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Damit bei Abwicklungen eine zügige und effektive Beschlussfassung sichergestellt werden kann, sollte es sich bei dem Ausschuss um eine spezifische Agentur der Union mit einer seinen spezifischen Aufgaben entsprechenden spezifischen Struktur handeln, die sich am Modell der anderen Agenturen der Union orientiert. Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte gewährleisten, dass allen einschlägigen Interessen, die in Abwicklungsverfahren von Bedeutung sind, gebührend Rechnung getragen wird. Der Ausschuss sollte Exekutiv- und Plenarsitzungen halten. An seinen Exekutivsitzungen sollten der Exekutivdirektor, ein stellvertretender Exekutivdirektor sowie Vertreter der Kommission und der EZB teilnehmen. Angesichts des Auftrags des Ausschusses sollten der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor **vom Rat auf Vorschlag** der Kommission **und nach Anhörung** des Europäischen Parlaments **ernannt werden. Bei den Gesprächen über die Abwicklung einer Bank oder**

#### *Geänderter Text*

(19) Damit bei Abwicklungen eine zügige und effektive Beschlussfassung sichergestellt werden kann, sollte es sich bei dem Ausschuss um eine spezifische Agentur der Union mit einer seinen spezifischen Aufgaben entsprechenden spezifischen Struktur handeln, die sich am Modell der anderen Agenturen der Union orientiert. Die Zusammensetzung des Ausschusses sollte gewährleisten, dass allen einschlägigen Interessen, die in Abwicklungsverfahren von Bedeutung sind, gebührend Rechnung getragen wird. Der Ausschuss sollte Exekutiv- und Plenarsitzungen halten. An seinen Exekutivsitzungen sollten der Exekutivdirektor, ein stellvertretender Exekutivdirektor sowie Vertreter der Kommission und der EZB teilnehmen. Angesichts des Auftrags des Ausschusses sollten der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor **auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung ernannt**

*einer Gruppe, die in nur einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist, sollte der Ausschuss auch das Mitglied, das vom betreffenden Mitgliedstaat zu benennen ist und die nationale Abwicklungsbehörde vertritt, einladen und in den Entscheidungsprozess einbeziehen.* Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen sollten auch die Mitglieder, die vom Herkunftsmitgliedstaat und von den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten benannt wurden und die die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden vertreten, zur Exekutivsitung des Ausschusses eingeladen und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Damit eine ausgewogene Mitwirkung der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten an der Entscheidungsfindung sichergestellt ist, sollten letztere gemeinsam nur eine Stimme haben. *Beobachter, einschließlich eines Vertreters des ESM und der Euro-Gruppe, können ebenfalls zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.*

*werden. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor sollten auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt werden, über das das Europäische Parlament und der Rat gebührend unterrichtet werden sollten. Bei dem Auswahlverfahren sollte der Grundsatz der Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet werden. Die Kommission sollte dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Auswahlliste von Bewerbern für die Position des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors zur Verfügung stellen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors zur Billigung vorlegen. Sobald das Europäische Parlament diesen Vorschlag gebilligt hat, sollte der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors erlassen.* Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen sollten auch die Mitglieder, die vom Herkunftsmitgliedstaat und von den betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten benannt wurden und die die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden vertreten, zur Exekutivsitung des Ausschusses eingeladen und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Damit eine ausgewogene Mitwirkung der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und der Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten an der Entscheidungsfindung sichergestellt ist, sollten letztere gemeinsam nur eine Stimme haben.

Or. en

## Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19a) Da die Teilnehmer am Beschlussverfahren des Ausschusses in seinen Exekutivsitzungen je nachdem, in welchem/welchen Mitgliedstaat(en) das entsprechende Institut tätig ist, wechseln, sollten die ständigen Teilnehmer – der Exekutivdirektor, der stellvertretende Exekutivdirektor, der Vertreter der Kommission und der Vertreter der EZB – sicherstellen, dass die Entscheidungen durchgehend in den verschiedenen Zusammensetzungen der Exekutivsitzungen des Ausschusses kohärent, sachgerecht und verhältnismäßig sind.***

Or. en

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 19 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(19b) Auch sollte die Möglichkeit bestehen, Beobachter, einschließlich eines Vertreters des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und der Euro-Gruppe, einzuladen, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.***

Or. en

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Die Liquidation eines ausfallenden Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren könnte die Finanzstabilität gefährden, die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen unterbrechen und den Einlegerschutz beeinträchtigen. In einem solchen Fall besteht ein öffentliches Interesse am Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente. Ziele der Abwicklung sollten folglich die Gewährleistung der Kontinuität wesentlicher Finanzdienstleistungen, die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems, die Verringerung des Moral-Hazard-Risikos durch geringere Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung für ausfallende Institute aus öffentlichen **Mitteln und der Schutz der Einleger** sein.

*Geänderter Text*

(28) Die Liquidation eines ausfallenden Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren könnte die Finanzstabilität gefährden, die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen unterbrechen und den Einlegerschutz beeinträchtigen. In einem solchen Fall besteht ein öffentliches Interesse am Rückgriff auf Abwicklungsinstrumente. Ziele der Abwicklung sollten folglich die Gewährleistung der Kontinuität wesentlicher Finanzdienstleistungen, **einschließlich des ständigen Zugangs zu Einlagen**, die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems **und** die Verringerung des Moral-Hazard-Risikos durch geringere Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung für ausfallende Institute aus öffentlichen sein.

Or. en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(35a) Eine Harmonisierung der Insolvenzgesetze in der gesamten Union, die ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum Aufbau eines echten Binnenmarktes wäre, ist noch nicht erreicht worden. Allerdings wird für Unternehmen, die in den am ESM teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, und diejenigen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, wegen der durch die Richtlinie [ ] eingeführten Harmonisierung die Rangfolge der Ansprüche von Gläubigern im Falle einer Insolvenz, wozu die Vorrechte der***

*Anleger gehören, die gleiche sein. Durch diese Harmonisierung wird eine bedeutende Quelle von Aufsichtsarbitrage eliminiert.*

Or. en

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36**

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Die Kommission sollte in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls den Rahmen für die Abwicklungsmaßnahme vorgeben und dabei auf alle notwendigen Abwicklungsinstrumente zurückgreifen können. Innerhalb dieses klaren und präzisen Rahmens sollte der Ausschuss über die konkrete Ausgestaltung des Abwicklungskonzepts entscheiden. Zu den einschlägigen Abwicklungsinstrumenten sollten das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts, das Bail-in-Instrument und das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten gehören, die auch in der Richtlinie [ ] vorgesehen sind. Der Rahmen sollte es ferner ermöglichen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind.

#### *Geänderter Text*

(36) Die Kommission sollte **auf Empfehlung des Ausschusses** in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls den Rahmen für die Abwicklungsmaßnahme vorgeben und dabei auf alle notwendigen Abwicklungsinstrumente zurückgreifen können. Innerhalb dieses klaren und präzisen Rahmens sollte der Ausschuss über die konkrete Ausgestaltung des Abwicklungskonzepts entscheiden. Zu den einschlägigen Abwicklungsinstrumenten sollten das Instrument der Unternehmensveräußerung, das Instrument des Brückeninstituts, das Bail-in-Instrument und das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten gehören, die auch in der Richtlinie [ ] vorgesehen sind. Der Rahmen sollte es ferner ermöglichen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten erfüllt sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48**

*Vorschlag der Kommission*

(48) In allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Effizienz und Einheitlichkeit der Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet sein. ***Daher sollte der Ausschuss befugt sein, in Ausnahmefällen und dann***, wenn eine nationale Abwicklungsbehörde den Beschluss des Ausschusses nicht oder nur unzureichend umgesetzt hat, ***bestimmte Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine andere Person zu übertragen oder die Umwandlung von Schuldtiteln zu verlangen, deren vertragliche Bedingungen unter bestimmten Umständen eine Umwandlung vorsehen. Maßnahmen nationaler Abwicklungsbehörden, die den Ausschuss in der Ausübung seiner Befugnisse oder Funktionen beeinträchtigen oder sich darauf auswirken würden, sollten ausgeschlossen werden.***

*Geänderter Text*

(48) In allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Effizienz und Einheitlichkeit der Abwicklungsmaßnahmen gewährleistet sein. Wenn eine nationale Abwicklungsbehörde den Beschluss des Ausschusses nicht oder nur unzureichend umgesetzt hat, ***sollte der Ausschuss befugt sein, einem in Abwicklung befindlichen Institut unmittelbar Anweisungen zu geben.***

Or. en

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53**

*Vorschlag der Kommission*

(53) Damit sichergestellt ist, dass der Ausschuss Zugang zu allen relevanten Informationen hat, sollten die Beschäftigten ***sich*** nicht auf das Berufsgeheimnis berufen können, um die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Ausschuss zu verhindern.

*Geänderter Text*

(53) Damit sichergestellt ist, dass der Ausschuss Zugang zu allen relevanten Informationen hat, sollten ***sich*** die ***betreffenden Unternehmen und ihre*** Beschäftigten nicht auf das Berufsgeheimnis berufen können, um die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Ausschuss zu verhindern.

Or. en



## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 54

#### *Vorschlag der Kommission*

(54) Damit die Befolgung der im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus gefassten Beschlüsse sichergestellt werden kann, sollten bei Verstößen verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Der Ausschuss sollte berechtigt sein, nationale Abwicklungsbehörden anzuweisen, **Geldbußen** oder in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafge­lder gegen Unternehmen zu verhängen, die den ihnen durch seine Beschlüsse auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen. Zur Gewährleistung einer kohärenten, effizienten und effektiven Durchsetzungspraxis sollte der Ausschuss berechtigt sein, an die nationalen Abwicklungsbehörden gerichtete Leitlinien zur Anwendung von **Geldbußen** und Strafge­ldern festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(54) Damit die Befolgung der im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus gefassten Beschlüsse sichergestellt werden kann, sollten bei Verstößen verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden. Der Ausschuss sollte berechtigt sein, nationale Abwicklungsbehörden anzuweisen, **verwaltungsrechtliche Sanktionen** oder in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafge­lder gegen Unternehmen zu verhängen, die den ihnen durch seine Beschlüsse auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen. Zur Gewährleistung einer kohärenten, effizienten und effektiven Durchsetzungspraxis sollte der Ausschuss berechtigt sein, an die nationalen Abwicklungsbehörden gerichtete Leitlinien zur Anwendung von **verwaltungsrechtlichen Sanktionen** und Strafge­ldern festzulegen.

Or. en

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

#### *Vorschlag der Kommission*

**(55) Verstößt eine nationale Abwicklungsbehörde gegen die Vorschriften des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, indem sie die ihr nach dem nationalen Recht**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*übertragenen Befugnisse nicht wahrnimmt, um einer Weisung des Ausschusses nachzukommen, kann der betreffende Mitgliedstaat gemäß der einschlägigen Rechtsprechung für etwaige Schäden haftbar gemacht werden, die Einzelpersonen, gegebenenfalls auch dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen bzw. der in Abwicklung befindlichen Gruppe, oder Gläubigern eines Teils des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden Gruppe in einem Mitgliedstaat entstanden ist.*

Or. en

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(58a) Allerdings ist es sachgerecht, den Fonds einzusetzen, bevor alle Gläubiger ausgeschöpft werden, wenn im Abwicklungsverfahren mit einem Bail-in der Einlagen begonnen würde. Die Gewährleistung des ununterbrochenen Zugangs zu Einlagen ist zweifellos eine der wichtigsten Funktionen von Banken. Außerdem besteht bei einem Mangel an Vertrauen in die Sicherheit der Anlagen die Gefahr eines Ansturms auf die Banken, einem Phänomen, das katastrophale Auswirkungen auf die Finanzstabilität hat. So werden durch den Anlagenschutz im Abwicklungsprozess Abwicklungsziele verfolgt, weswegen man sich besonders um ihn bemühen sollte, unabhängig von der Höhe des Beitrags der Verlustübernahme und der Rekapitalisierung, den die Anteilsinhaber und Gläubiger geleistet haben.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(61a) Um sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel für die durch diese Verordnung festgelegten Zwecke unverzüglich zur Verfügung stehen, sollte der Fonds erst dann seine Tätigkeit aufnehmen, wenn eine Darlehensfazilität – vorzugsweise aus einem öffentlichen Instrument der Gemeinschaft – eingerichtet ist. Für die Glaubwürdigkeit des gesamten Systems ist es ausschlaggebend, dass Finanzmittel in vollem Umfang zur Verfügung stehen.***

Or. en

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(63) Um eine faire Berechnung der Beiträge zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, weniger riskant zu operieren, sollten die Beiträge zum Fonds der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem die Kreditinstitute ausgesetzt sind.

(63) Um eine faire Berechnung der Beiträge zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, weniger riskant zu operieren, sollten die Beiträge zum Fonds, ***die vom Ausschuss auf einen Vorschlag der zuständigen Behörde hin festgelegt werden***, der Höhe des Risikos Rechnung tragen, dem die Kreditinstitute ausgesetzt sind.

Or. en

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Wenn die Kommission oder der Ausschuss aufgrund dieser Verordnung Aufgaben oder Befugnisse wahrnimmt, die gemäß der Richtlinie [ ] von der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats wahrzunehmen sind, tritt der Ausschuss für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Richtlinie [ ] an die Stelle der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde oder – im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung – an die Stelle der für die **Gruppenabwicklung zuständigen nationalen Behörde**.

#### *Geänderter Text*

1. Wenn die Kommission oder der Ausschuss aufgrund dieser Verordnung Aufgaben oder Befugnisse wahrnimmt, die gemäß der Richtlinie [ ] von der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde eines Mitgliedstaats wahrzunehmen sind, tritt der Ausschuss für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Richtlinie [ ] an die Stelle der zuständigen nationalen Abwicklungsbehörde oder – im Falle einer grenzübergreifenden Gruppenabwicklung – an die Stelle der **nationalen Behörde, die für die Abwicklung auf Gruppenebene zuständig ist**.

Or. en

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bei Beschlüssen oder Maßnahmen, die sich in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat auswirken können, insbesondere bei Beschlüssen, die in zwei oder mehr teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Gruppen betreffen, trägt die Kommission allen im Folgenden genannten Faktoren gebührend Rechnung:

#### *Geänderter Text*

2. Bei Beschlüssen oder Maßnahmen, die sich in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat auswirken können, insbesondere bei Beschlüssen, die in zwei oder mehr teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Gruppen betreffen, trägt die Kommission **und der Ausschuss** allen im Folgenden genannten Faktoren gebührend Rechnung:

Or. en

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Je nach Art und Umständen des Einzelfalls wägt die Kommission die in Absatz 2 genannten Faktoren und die Abwicklungsziele gemäß Artikel 12 ab.

*Geänderter Text*

3. Je nach Art und Umständen des Einzelfalls wägt die Kommission **und der Ausschuss** die in Absatz 2 genannten Faktoren und die Abwicklungsziele gemäß Artikel 12 ab.

Or. en

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

4. **In keinem Fall darf ein Beschluss** des Ausschusses oder der Kommission von den Mitgliedstaaten die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verlangen.

*Geänderter Text*

4. **Beschlüsse oder Maßnahmen** des Ausschusses oder der Kommission **dürfen weder** von den Mitgliedstaaten die Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln verlangen **noch einen direkten Eingriff in die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten darstellen.**

Or. en

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4a. Wenn der Ausschuss Beschlüsse fasst oder Maßnahmen ergreift, hat er Vertreter der Beschäftigten der betreffenden Unternehmen zu**

*informieren und zu konsultieren.*

Or. en

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Ausschuss bewertet bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 **oder auf eigene Initiative**, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### *Geänderter Text*

2. Der Ausschuss bewertet bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 1, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) den in Artikel 19 **Absatz 3** genannten Rahmen für die Abwicklungsinstrumente;

#### *Geänderter Text*

(b) den in Artikel 19 **Absatz 2** genannten Rahmen für die Abwicklungsinstrumente;

Or. en

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Je nach gebotener Dringlichkeit entscheidet die Kommission **auf eigene Initiative oder gegebenenfalls** unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilung **oder** der in Absatz 5

#### *Geänderter Text*

6. Je nach gebotener Dringlichkeit entscheidet die Kommission unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Mitteilung **und** der in Absatz 5 genannten Empfehlung des Ausschusses

genannten Empfehlung des Ausschusses über die Abwicklung des Unternehmens, über den Rahmen für die Abwicklungsinstrumente, der auf das betreffende Unternehmen angewandt werden soll, und über den Einsatz des Fonds zur Unterstützung der Abwicklungsmaßnahme. **Wenn alle in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kommission auf eigene Initiative die Abwicklung eines Unternehmens beschließen.**

über die Abwicklung des Unternehmens, über den Rahmen für die Abwicklungsinstrumente, der auf das betreffende Unternehmen angewandt werden soll, und über den Einsatz des Fonds zur Unterstützung der Abwicklungsmaßnahme. Die Kommission **kann beschließen, den Ausschuss darum zu ersuchen, seine in Absatz 5 genannte Empfehlung zu revidieren.**

Or. en

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Der Ausschuss beschließt das in Artikel 20 genannte Abwicklungskonzept innerhalb des durch den Kommissionsbeschluss gesteckten Rahmens und sorgt dafür, dass die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden die zur Durchführung des Abwicklungskonzepts notwendigen Abwicklungsmaßnahmen einleiten. Der Beschluss des Ausschusses ist an die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden gerichtet und weist diese an, gemäß Artikel 26 alle zur Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zweck von den Abwicklungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die in der Richtlinie [ ], insbesondere in deren Artikeln 56 bis 64 festgelegt sind. **Liegt eine staatliche Beihilfe vor, kann der Ausschuss seinen Beschluss erst fassen, wenn die Kommission über die staatliche Beihilfe entschieden hat.**

#### *Geänderter Text*

8. Der Ausschuss beschließt das in Artikel 20 genannte Abwicklungskonzept innerhalb des durch den Kommissionsbeschluss gesteckten Rahmens und sorgt dafür, dass die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden die zur Durchführung des Abwicklungskonzepts notwendigen Abwicklungsmaßnahmen einleiten. Der Beschluss des Ausschusses ist an die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden gerichtet und weist diese an, gemäß Artikel 26 alle zur Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zweck von den Abwicklungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die in der Richtlinie [ ], insbesondere in deren Artikeln 56 bis 64 festgelegt sind.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 9

#### *Vorschlag der Kommission*

9. Wenn der Ausschuss **bei Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 1 oder von sich aus** die Auffassung vertritt, dass Abwicklungsmaßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnten, fordert er den oder die betroffenen Mitgliedstaat/en auf, die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV umgehend über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

#### *Geänderter Text*

9. Wenn der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass Abwicklungsmaßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnten, fordert er den oder die betroffenen Mitgliedstaat/en auf, die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV umgehend über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Soweit für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich, kann die Kommission auf Empfehlung des Ausschusses **oder auf eigene Initiative** ihren Beschluss über den Abwicklungsrahmen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

#### *Geänderter Text*

3. Soweit für die Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich, kann die Kommission auf Empfehlung des Ausschusses ihren Beschluss über den Abwicklungsrahmen überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen.

## Änderungsantrag 31



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Dazu* nutzen sie die Befugnisse, die ihnen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie [...] übertragen werden, im Einklang mit den in nationalem Recht vorgesehenen Bedingungen. Die nationalen Abwicklungsbehörden unterrichten den Ausschuss in vollem Umfang über die Ausübung dieser Befugnisse. Alle von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen mit dem in Artikel 16 Absatz 8 genannten Beschluss im Einklang stehen.

*Geänderter Text*

***Für diese Zwecke, die dieser Verordnung unterliegen***, nutzen sie die Befugnisse, die ihnen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie [...] übertragen werden, im Einklang mit den in nationalem Recht vorgesehenen Bedingungen. Die nationalen Abwicklungsbehörden unterrichten den Ausschuss in vollem Umfang über die Ausübung dieser Befugnisse. Alle von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen mit dem in Artikel 16 Absatz 8 genannten Beschluss im Einklang stehen.

Or. en

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Sollte eine nationale Abwicklungsbehörde einen in Artikel 16 genannten Beschluss nicht oder auf eine Weise durchgeführt haben, in der sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Abwicklungsziele nicht erreichen lassen, ist der Ausschuss befugt, ***ein*** in Abwicklung ***befindliches*** Institut ***anzuweisen***,

***(a) bestimmte Rechte, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine andere Person zu übertragen,***

***(b) die Umwandlung von Schuldtiteln zu verlangen, deren vertragliche Bedingungen unter den in Artikel 18 genannten Umständen eine Umwandlung***

*Geänderter Text*

2. Sollte eine nationale Abwicklungsbehörde einen in Artikel 16 genannten Beschluss nicht oder auf eine Weise durchgeführt haben, in der sich die in dieser Verordnung vorgesehenen Abwicklungsziele nicht erreichen lassen, ist der Ausschuss befugt, ***einem*** in Abwicklung ***befindlichen*** Institut ***unmittelbar Anweisungen zu geben.***

*vorsehen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Zur Wahrnehmung der in **den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17** genannten Aufgaben kann der Ausschuss von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen direkt oder über die nationalen Abwicklungsbehörden sämtliche Informationen anfordern, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich sind:

##### *Geänderter Text*

1. Zur Wahrnehmung der in **dieser Verordnung** genannten Aufgaben kann der Ausschuss von den folgenden juristischen oder natürlichen Personen direkt oder über die nationalen Abwicklungsbehörden sämtliche Informationen anfordern, die für die Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich sind:

Or. en

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Zur Wahrnehmung der in **den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17** genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen hinsichtlich jeder in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder befindlichen Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Untersuchungen durchführen.

##### *Geänderter Text*

1. Zur Wahrnehmung der in **dieser Verordnung** genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen hinsichtlich jeder in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen oder befindlichen Person im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Untersuchungen durchführen.

Or. en

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zur Wahrnehmung der in **den Artikeln 7, 8, 11, 16 und 17** genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden in den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Prüfungen vor Ort durchführen. Der Ausschuss kann die Prüfung vor Ort durchführen, ohne diese juristischen Personen vorab darüber zu informieren, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Prüfung erforderlich ist.

#### *Geänderter Text*

1. Zur Wahrnehmung der in **dieser Verordnung** genannten Aufgaben kann der Ausschuss vorbehaltlich anderer in einschlägigem Unionsrecht festgelegten Bedingungen nach vorheriger Unterrichtung der betreffenden nationalen Abwicklungsbehörden in den Geschäftsräumen juristischer Personen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 alle erforderlichen Prüfungen vor Ort durchführen. Der Ausschuss kann die Prüfung vor Ort durchführen, ohne diese juristischen Personen vorab darüber zu informieren, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung und die Effizienz der Prüfung erforderlich ist.

Or. en

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke der juristischen Personen, die Gegenstand eines Beschlusses des Ausschusses über die Einleitung einer Untersuchung gemäß **Artikel 32** Absatz 2 sind, zu betreten, und verfügen über sämtliche in **Artikel 32** Absatz 1 genannten

#### *Geänderter Text*

2. Die Bediensteten des Ausschusses und sonstige von ihm zur Durchführung der Prüfungen vor Ort bevollmächtigte Personen sind befugt, die Geschäftsräume und Grundstücke der juristischen Personen, die Gegenstand eines Beschlusses des Ausschusses über die Einleitung einer Untersuchung gemäß **Artikel 33** Absatz 2 sind, zu betreten, und verfügen über sämtliche in **Artikel 33** Absatz 1 genannten

Befugnisse.

Befugnisse.

Or. en

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Geldbußen**

**Verwaltungsrechtliche Sanktionen**

Or. en

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Stellt der Ausschuss fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Absatz 2 genannten Verstöße begangen hat, weist er die betreffende nationale Abwicklungsbehörde an, gemäß der Richtlinie [...] gegen das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 eine **Geldbuße** zu verhängen.

1. Stellt der Ausschuss fest, dass ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen der in Absatz 2 genannten Verstöße begangen hat, weist er die betreffende nationale Abwicklungsbehörde an, gemäß **Artikel 100** der Richtlinie [...] gegen das Unternehmen im Sinne des Artikels 2 eine **verwaltungsrechtliche Sanktion** zu verhängen.

Or. en

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

2. Gegen Unternehmen im Sinne des Artikels 2 können **Geldbußen** verhängt werden,

*Geänderter Text*

2. Gegen Unternehmen im Sinne des Artikels 2 können **verwaltungsrechtliche Sanktionen** verhängt werden,

Or. en

**Änderungsantrag 40**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) wenn sie sich einer allgemeinen Untersuchung gemäß Artikel 33 oder einer Prüfung vor Ort nicht unterziehen **und die gemäß Artikel 32 angeforderten Informationen nicht vorlegen**,

*Geänderter Text*

(b) wenn sie sich einer allgemeinen Untersuchung gemäß Artikel 33 oder einer Prüfung vor Ort **gemäß Artikel 34** nicht unterziehen,

Or. en

**Änderungsantrag 41**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) wenn sie einen gemäß **Artikel 24** an sie gerichteten Beschluss des Ausschusses nicht einhalten.

*Geänderter Text*

(d) wenn sie einen gemäß **Artikel 26** an sie gerichteten Beschluss des Ausschusses nicht einhalten.

Or. en

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die nationalen Abwicklungsbehörden veröffentlichen alle gemäß Absatz 1 verhängten **Geldbußen**. Würde eine solche Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, veröffentlichen die nationalen Abwicklungsbehörden die Sanktion ohne Bekanntgabe der Identität der Beteiligten.

*Geänderter Text*

3. Die nationalen Abwicklungsbehörden veröffentlichen alle gemäß Absatz 1 verhängten **verwaltungsrechtlichen Sanktionen**. Würde eine solche Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen, veröffentlichen die nationalen Abwicklungsbehörden die Sanktion ohne Bekanntgabe der Identität der Beteiligten.

Or. en

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Im Hinblick auf die Einführung kohärenter, effizienter und wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer gemeinsamen, einheitlichen und kohärenten Anwendung dieser Verordnung erlässt der Ausschuss Leitlinien zur Anwendung von **Geldbußen** und Zwangsgeldern durch die nationalen Abwicklungsbehörden.

*Geänderter Text*

4. Im Hinblick auf die Einführung kohärenter, effizienter und wirksamer Durchsetzungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer gemeinsamen, einheitlichen und kohärenten Anwendung dieser Verordnung erlässt der Ausschuss Leitlinien zur Anwendung von **verwaltungsrechtlichen Sanktionen** und Zwangsgeldern durch die nationalen Abwicklungsbehörden.

Or. en

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) ein **Kreditinstitut** zur Einhaltung eines gemäß Artikel 32 erlassenen Beschlusses

*Geänderter Text*

(a) ein **Unternehmen im Sinne des Artikels 2** zur Einhaltung eines gemäß

zu verpflichten;

Artikel 32 erlassenen Beschlusses zu verpflichten;

Or. en

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Das Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem das *Kreditinstitut* oder die betreffende Person den jeweiligen Beschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d nachkommt.

#### *Geänderter Text*

2. Zwangsgelder müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Das Zwangsgeld wird für jeden Tag bis zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem das *Unternehmen im Sinne des Artikels 2* oder die betreffende Person den jeweiligen Beschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d nachkommt.

Or. en

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Amtszeit des Exekutivdirektors, des stellvertretenden Exekutivdirektors und der von der Kommission und der EZB benannten Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist vorbehaltlich *Artikel 53* Absatz 6 nicht zulässig.

#### *Geänderter Text*

2. Die Amtszeit des Exekutivdirektors, des stellvertretenden Exekutivdirektors und der von der Kommission und der EZB benannten Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist vorbehaltlich *Artikel 52* Absatz 6 nicht zulässig.

Or. en

## Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) eine Plenarsitzung des Ausschusses, auf der die in *Artikel 47* beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,

*Geänderter Text*

(a) eine Plenarsitzung des Ausschusses, auf der die in *Artikel 46* beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,

Or. en

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) eine Exekutivsituation des Ausschusses, auf der die in *Artikel 51* beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,

*Geänderter Text*

(b) eine Exekutivsituation des Ausschusses, auf der die in *Artikel 50* beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden,

Or. en

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 39 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) einen Exekutivdirektor, der die in *Artikel 53* beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

*Geänderter Text*

(c) einen Exekutivdirektor, der die in *Artikel 52* beschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

Or. en

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 41 – Absatz 6**



*Vorschlag der Kommission*

6. Der Ausschuss antwortet *in Anwesenheit von Vertretern teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist*, gemäß seinen eigenen Verfahren mündlich oder schriftlich auf Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden.

*Geänderter Text*

6. Der Ausschuss antwortet gemäß seinen eigenen Verfahren mündlich oder schriftlich auf Fragen, die ihm vom Europäischen Parlament oder vom Rat gestellt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

7. Auf Verlangen führt der Exekutivdirektor mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag wahrnehmen kann. Das Europäische Parlament und der Ausschuss schließen eine Vereinbarung über die Modalitäten solcher Gespräche im Hinblick auf die Gewährleistung absoluter Vertraulichkeit gemäß der Geheimhaltungspflicht, die der **EZB als zuständiger Behörde gemäß dem einschlägigen Unionsrecht** auferlegt wurde.

*Geänderter Text*

7. Auf Verlangen führt der Exekutivdirektor mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments unter Ausschluss der Öffentlichkeit vertrauliche Gespräche, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Europäische Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag wahrnehmen kann. Das Europäische Parlament und der Ausschuss schließen eine Vereinbarung über die Modalitäten solcher Gespräche im Hinblick auf die Gewährleistung absoluter Vertraulichkeit gemäß der Geheimhaltungspflicht, die **dem Ausschuss, wenn er als nationale Abwicklungsbehörde im Sinne des Artikels 5 fungiert, durch diese Verordnung und durch Artikel 76 der Richtlinie [ ]** auferlegt wurde.

Or. en

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Im Rahmen der Vorlage des Berichts nach Artikel 41 Absatz 2 leitet der Ausschuss diesen Bericht gleichzeitig den nationalen Parlamenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten unmittelbar zu.***

***Die nationalen Parlamente können dem Ausschuss begründete Stellungnahmen zu diesem Bericht übermitteln.***

Or. en

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 43 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Die in **Artikel 40** Absatz 2 genannten Mitglieder des Ausschusses handeln unabhängig und objektiv im Interesse der gesamten Union und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.

2. Die in **Artikel 39** Absatz 2 genannten Mitglieder des Ausschusses handeln unabhängig und objektiv im Interesse der gesamten Union und dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen anfordern noch entgegennehmen.

Or. en

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) jährlich zum 30. November  
Verabschiedung des  
Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses  
für das Folgejahr *gemäß Artikel 49  
Absatz 1* auf der Grundlage eines Entwurfs  
des Exekutivdirektors und Übermittlung  
des Programms zur Kenntnisnahme an das  
Europäische Parlament, den Rat, die  
Kommission und die Europäische  
Zentralbank;

*Geänderter Text*

(a) jährlich zum 30. November  
Verabschiedung des  
Jahresarbeitsprogramms des Ausschusses  
für das Folgejahr auf der Grundlage eines  
Entwurfs des Exekutivdirektors und  
Übermittlung des Programms zur  
Kenntnisnahme an das Europäische  
Parlament, den Rat, die Kommission und  
die Europäische Zentralbank;

Or. en

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Annahme des jährlichen Haushalts des  
Ausschusses gemäß *Artikel 59* Absatz 2;

*Geänderter Text*

(b) Annahme des jährlichen Haushalts des  
Ausschusses gemäß *Artikel 58* Absatz 2;

Or. en

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Verabschiedung eines jährlichen  
Tätigkeitsberichts über die in *Artikel 42*  
genannten Tätigkeiten des Ausschusses.  
Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben  
zur Ausführung des Haushalts;

*Geänderter Text*

(d) Verabschiedung eines jährlichen  
Tätigkeitsberichts über die in *Artikel 41*  
genannten Tätigkeiten des Ausschusses.  
Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben  
zur Ausführung des Haushalts;

Or. en

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse auf der Plenarsitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die in **Artikel 47** Absatz 1 Buchstabe c genannten Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst.

#### *Geänderter Text*

1. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse auf der Plenarsitzung mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die in **Artikel 46** Absatz 1 Buchstabe c genannten Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefasst.

Or. en

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. **Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nehmen** die in **Artikel 40** Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Ausschussmitglieder an den Exekutivsitzungen des Ausschusses teil.

#### *Geänderter Text*

1. Die in **Artikel 39** Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Ausschussmitglieder **nehmen** an den Exekutivsitzungen des Ausschusses teil.

Or. en

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Bei Beratungen über in Artikel 2 genannte Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, nimmt an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß **Artikel 52** Absätze 1 und 3 auch das

#### *Geänderter Text*

2. Bei Beratungen über in Artikel 2 genannte Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die nur in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, nimmt an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß **Artikel 51** Absätze 1 und 3 auch das

von dem betreffenden Mitgliedstaat  
benannte Mitglied teil.

von dem betreffenden Mitgliedstaat  
benannte Mitglied teil.

Or. en

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen nehmen an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß **Artikel 52** Absätze 2 und 3 das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied und die von den Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, benannten Mitglieder teil.

#### *Geänderter Text*

3. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen nehmen an den Beratungen und am Beschlussverfahren gemäß **Artikel 51** Absätze 2 und 3 **auch** das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied und die von den Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, benannten Mitglieder teil.

Or. en

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**3a. Die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Mitglieder des Ausschusses stellen sicher, dass die Abwicklungsbeschlüsse und -maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes des Fonds, durchgehend in den verschiedenen Zusammensetzungen der Exekutivsitzungen des Ausschusses kohärent, sachgerecht und verhältnismäßig sind.**

**Änderungsantrag 62****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 51 – Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

2. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der Exekutivsitzen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die in **Artikel 40** Absatz 2 genannten Ausschussmitglieder und das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied haben jeweils eine Stimme. Die Stimmrechte der anderen teilnehmenden Mitglieder entsprechen je nach Anzahl der nationalen Abwicklungsbehörden von Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, jeweils einem Anteil einer Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Exekutivdirektors den Ausschlag.

*Geänderter Text*

2. Bei Beratungen über grenzübergreifende Gruppen fasst der Ausschuss seine Beschlüsse auf der Exekutivsitzen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die in **Artikel 39** Absatz 2 genannten Ausschussmitglieder und das von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ansässig ist, benannte Mitglied haben jeweils eine Stimme. Die Stimmrechte der anderen teilnehmenden Mitglieder entsprechen je nach Anzahl der nationalen Abwicklungsbehörden von Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterunternehmen oder ein unter die konsolidierte Beaufsichtigung fallendes Unternehmen niedergelassen ist, jeweils einem Anteil einer Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Exekutivdirektors den Ausschlag.

**Änderungsantrag 63****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 51 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

**3. Bis zur Erreichung der Zielausstattung gemäß Artikel 65 kann ein von einem Mitgliedstaat benanntes Mitglied weitere Beratungen des Ausschusses verlangen, wenn ein anhängiger Beschluss der haushaltspolitischen Verantwortlichkeit**

*Geänderter Text**entfällt*

*des betreffenden Mitgliedstaats vorgeht.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 64**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) Ausführung des Haushalts des Ausschusses gemäß *Artikel 59* Absatz 3;

(d) Ausführung des Haushalts des Ausschusses gemäß *Artikel 58* Absatz 3;

Or. en

#### **Änderungsantrag 65**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 2 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(g) jährliche Erstellung eines Berichtsentwurfs mit einem Abschnitt über die Abwicklungstätigkeiten des Ausschusses und einem Abschnitt über finanzielle und administrative Angelegenheiten.*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

#### **Änderungsantrag 66**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor werden auf der Grundlage eines offenen*

*Auswahlverfahren ausgewählt, bei dem der Grundsatz der Ausgewogenheit der Geschlechter geachtet wird und über den das Europäische Parlament und der Rat gebührend unterrichtet werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 5**

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Die Kommission *unterbreitet dem Rat nach Anhörung der Plenarsitzung des Ausschusses eine Vorschlagsliste mit Kandidaten* für die *Ernennung* des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors. *Der Rat ernennt den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Exekutivdirektor nach Anhörung des Europäischen Parlaments.*

#### *Geänderter Text*

5. Die Kommission *stellt dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Auswahlliste von Bewerbern* für die *Position* des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors *zur Verfügung.*

*Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors zur Billigung vor. Sobald dieser Vorschlag gebilligt wurde, erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors.*

Or. en

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Abweichend von *Artikel 40* Absatz 2

PE519.706v01-00

#### *Geänderter Text*

6. Abweichend von *Artikel 39* Absatz 2

40/51

PR\1004258DE.doc



beträgt die Amtszeit des ersten stellvertretenden Exekutivdirektors, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, drei Jahre; die Amtszeit kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

beträgt die Amtszeit des ersten stellvertretenden Exekutivdirektors, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannt wird, drei Jahre; die Amtszeit kann einmalig um fünf Jahre verlängert werden. Der Exekutivdirektor und der stellvertretende Exekutivdirektor bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.

Or. en

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Erfüllen der Exekutivdirektor oder der stellvertretende Exekutivdirektor die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder haben sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, *so* kann der Rat auf Vorschlag der Kommission *und nach Anhörung des Europäischen Parlaments* den Exekutivdirektor oder den stellvertretenden Exekutivdirektor seines Amtes entheben.

#### *Geänderter Text*

8. Erfüllen der Exekutivdirektor oder der stellvertretende Exekutivdirektor die für die Ausübung ihres Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder haben sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, kann der Rat auf *einen durch das Europäische Parlament gebilligten* Vorschlag der Kommission *einen Durchführungsbeschluss erlassen, um* den Exekutivdirektor oder den stellvertretenden Exekutivdirektor seines Amtes *zu* entheben.

*Für diese Zwecke kann das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission mitteilen, dass sie die Bedingungen für die Abberufung des Exekutivdirektors oder des stellvertretenden Exekutivdirektors von ihrem Amt als erfüllt erachten, worauf die Kommission zu antworten hat.*

Or. en

## Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 57 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ca) Darlehen, die im Rahmen der in Artikel 64 Absatz 2a genannten Darlehensfazilität gewährt wurden;*

Or. en

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 60 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. Der Rechnungsführer des Ausschusses übermittelt dem **Rechnungshof** bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres die vorläufigen Abschlüsse.

2. Der Rechnungsführer des Ausschusses übermittelt dem **Ausschuss** bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres die vorläufigen Abschlüsse.

Or. en

**Änderungsantrag 72**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 60 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Die Exekutivsitzen des Ausschusses übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 31. März jedes Jahres die vorläufigen Abschlüsse des Ausschusses für das abgelaufene Haushaltsjahr.**

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

**5. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof bis zum 1. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den endgültigen Jahresabschluss.**

*Geänderter Text*

*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. en

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

6. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum **30. September** eine Antwort auf dessen Bemerkungen.

*Geänderter Text*

6. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum **1. Juli** eine Antwort auf dessen Bemerkungen.

Or. en

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Ausschuss **legt** gemäß den in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakten die Beiträge der in Artikel 2 genannten Unternehmen jeweils in einem an das betreffende Unternehmen gerichteten Beschluss fest. Der Ausschuss wendet Regeln über die anzuwendenden Verfahren und das Berichtswesen sowie weitere Vorschriften an, damit die Beiträge

*Geänderter Text*

3. **Auf einen Vorschlag der zuständigen Behörde hin legt** der Ausschuss gemäß den in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakten die Beiträge der in Artikel 2 genannten Unternehmen jeweils in einem an das betreffende Unternehmen gerichteten Beschluss fest. Der Ausschuss wendet Regeln über die anzuwendenden Verfahren und das Berichtswesen sowie

vollständig und pünktlich gezahlt werden.

weitere Vorschriften an, damit die Beiträge vollständig und pünktlich gezahlt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Der Fonds kommt erst zum Einsatz, nachdem eine Darlehensfazilität – vorzugsweise aus einem öffentlichen Instrument der Gemeinschaft – eingerichtet ist, um sicherzustellen, dass angemessene Finanzmittel für die durch diese Verordnung festgelegten Zwecke unverzüglich zur Verfügung stehen. Darlehen aus dieser Darlehensfazilität werden vom Fonds innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zurückgezahlt.***

Or. en

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***1a. Der Ausschuss bedient sich des Fonds zur Unterstützung einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Maßnahmen, wenn im Abwicklungsverfahren das Bail-in von Einlagen erforderlich wäre, unabhängig von der Höhe des Beitrags der Verlustübernahme und der Rekapitalisierung, den die Anteilhaber und Gläubiger bereits geleistet haben.***

## Änderungsantrag 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Der Ausschuss entschädigt eine nationale Abwicklungsbehörde für Schadenersatz, zu dem diese von einem nationalen Gericht verurteilt wurde oder zu dem sie sich in Absprache mit dem Ausschuss im Rahmen einer gütlichen Regelung verpflichtet hat und der sich aus einer Handlung oder Unterlassung dieser nationalen Abwicklungsbehörde im Zuge einer Abwicklung nach dieser Verordnung ergab, es sei denn, diese Handlung oder Unterlassung verstieß gegen Unionsrecht, diese Verordnung, einen Beschluss der Kommission oder des Ausschusses oder **stellte einen** offensichtlichen und schweren **Beurteilungsfehler dar**.

#### *Geänderter Text*

4. Der Ausschuss entschädigt eine nationale Abwicklungsbehörde für Schadenersatz, zu dem diese von einem nationalen Gericht verurteilt wurde oder zu dem sie sich in Absprache mit dem Ausschuss im Rahmen einer gütlichen Regelung verpflichtet hat und der sich aus einer Handlung oder Unterlassung dieser nationalen Abwicklungsbehörde im Zuge einer Abwicklung nach dieser Verordnung ergab, es sei denn, diese Handlung oder Unterlassung verstieß gegen Unionsrecht, diese Verordnung, einen Beschluss der Kommission oder des Ausschusses oder **erfolgte absichtlich oder aufgrund eines** offensichtlichen und schweren **Beurteilungsfehlers**.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat

#### *Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 62 Absatz 5, Artikel 65 Absatz 5, Artikel 66 Absatz 3, Artikel 67 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat

Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *zwei* Monate verlängert.

Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *drei* Monate verlängert.

Or. en

## **Änderungsantrag 80**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 2 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) abweichend von *Artikel 47* Absatz 1 Ziffer i und bis zur Annahme eines Beschlusses, wie er in *Artikel 47* Absatz 2 aufgeführt ist, übt der Interimsexekutivdirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;

#### *Geänderter Text*

(b) abweichend von *Artikel 46* Absatz 1 Ziffer i und bis zur Annahme eines Beschlusses, wie er in *Artikel 46* Absatz 2 aufgeführt ist, übt der Interimsexekutivdirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus;

Or. en

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Artikel 7 bis 23 und Artikel 25 bis 38 gelten ab dem 1. Januar 2015.

#### *Geänderter Text*

Die Artikel 7 bis 23 und Artikel 25 bis 37 gelten ab dem 1. Januar 2015.

Or. en

## **Änderungsantrag 82**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 88 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Artikel 24 gilt ab dem 1. **Januar 2018**.

*Geänderter Text*

Artikel 24 gilt ab dem 1. **Juli 2016**.

Or. en

## BEGRÜNDUNG

- Der Gesetzgebungsvorschlag, der von der Kommission vorgelegt wurde und durch den ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus (EAM) für alle Kreditinstitute geschaffen werden soll, die im Euro-Währungsgebiet und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM), einschließlich eines von allen einbezogenen Finanzinstituten finanzierten einheitlichen Abwicklungsfonds, teilnehmen, ist ein wesentliches Element für die Errichtung einer echten Bankenunion. Es handelt sich um einen anspruchsvollen und ausgewogenen Vorschlag, der für die Schaffung eines robusten Rahmens zur Bewältigung künftiger Krisen bei Banken im Euro-Währungsgebiet (und teilnehmenden Mitgliedstaaten) von wesentlicher Bedeutung ist. Es werden drei Hauptziele verfolgt: Vermeidung von Kosten für die Steuerzahler, Schutz von Einlagen und Begrenzung des externen Schadens eines ungeordneten Ausfalls, insbesondere zulasten der Realwirtschaft.
- Der vorliegende Vorschlag ist insbesondere, nachdem der SSM angenommen wurde, zu einem unverzichtbaren Baustein der Architektur der Bankenunion geworden. Es wäre nämlich in keiner Weise hinnehmbar, dass einer strengen Aufsicht durch die Europäische Zentralbank auf europäischer Ebene folgen würde, dass das problematische Institut an eine nationale Abwicklungsbehörde abgegeben wird, die auf der Grundlage einer rein nationalen Abwicklungsfinanzierung tätig wird.
- Eine erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Vorschlags ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Verbindung zwischen Banken und Staaten gekappt wird, die sich während der Krise – insbesondere für das Euro-Währungsgebiet – als fatal erwiesen hat. Allerdings wird es eine vollständige Bankenunion nur geben, wenn eine gemeinsame Einlagensicherung auf der Ebene des SSM geschaffen wird. Nur dann werden die Wirtschaftsakteure auf der Grundlage der relativen Solidität jedes einzelnen Finanzinstituts und nicht des wahrgenommenen Länderrisikos des Mitgliedstaats entscheiden, in dem die verschiedenen Institute ihren Sitz haben.



- Solange es kein gemeinsames europäisches System zum Schutz der Anleger gibt, schlägt Ihre Berichterstatterin vor, dass das tatsächliche Bail-in von Einlagen möglichst weit gehend im einheitlichen Abwicklungsmechanismus vermieden wird, wie das bei erfolgreich arbeitenden Systemen, wie etwa der FDIC in den USA, der Fall ist. Hierfür wäre es im Abwicklungsverfahren erforderlich, dass der Abwicklungsfonds zusammen mit den geeigneten Abwicklungsinstrumenten immer dann unverzüglich mobilisiert wird, wenn die Inanspruchnahme von Einlagen in der Bail-in-Hierarchie unmittelbar bevorsteht. In solchen Sonderfällen wäre der Einsatz des Abwicklungsfonds zulässig, unabhängig von der Höhe des Beitrags der Verlustübernahme und der Rekapitalisierung, den die Anteilsinhaber und Gläubiger bereits geleistet haben. Zweck der Intervention ist die Aufrechterhaltung des ununterbrochenen Zugangs zu Einlagen, denn es muss anerkannt werden, dass das Vertrauen in Einlagen wahrscheinlich das wichtigste Element ist, um das schwer beschädigte Vertrauen in das Bankensystem des Euro-Währungsgebiets wiederherzustellen.
- Die Glaubwürdigkeit des einheitlichen Abwicklungsmechanismus hängt insbesondere von der wahrgenommenen Fähigkeit des Abwicklungsfonds ab, die in dieser Verordnung vorgesehenen anspruchsvollen Aufgaben ab dem Zeitpunkt seiner Einrichtung zu unterstützen. Die für den Aufbau des Fonds vorgesehenen zehn Jahre sind ein langer Zeitraum. Vorbedingung für den Betrieb des Fonds ist, dass es eine solide gemeinsame Letztsicherung gibt, beispielsweise eine öffentliche Darlehensfazilität – vorzugsweise über ein Instrument der Europäischen Gemeinschaft. Auch ist es absolut ausschlaggebend, dass die Rückzahlung von Darlehen von dem durch die Industrie finanzierten Fonds übernommen wird, damit die vollständige Steuerneutralität des Systems gewährleistet ist.
- Die Glaubwürdigkeit hängt auch von einer eindeutigen Zuweisung von Zuständigkeiten unter den verschiedenen am einheitlichen Abwicklungsmechanismus beteiligten Einrichtungen ab, wodurch Unsicherheit, vielfältige Kriterien und etwaige Interessenkonflikte vermieden werden. Insofern tritt Ihre Berichterstatterin eindeutig dafür ein, dass der Abwicklungsmaßnahme unbedingt eine Mitteilung in diesem Sinne

durch die zuständige Aufsichtsbehörde, im vorliegenden Fall die EZB, vorausgeht. Außerdem sollte ein solcher Beschluss trotz der Tatsache, dass förmlich die Kommission über das Abwicklungsverfahren entscheidet, stets einer Empfehlung des Ausschusses für die Abwicklung folgen.

- Die Glaubwürdigkeit des einheitlichen Abwicklungsmechanismus erfordert, dass der Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der Beschlüsse, die in den verschiedenen Exekutivsitzungen des Ausschusses gefasst werden, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die anwesenden europäischen Institutionen müssen nicht nur gewährleisten, dass die länderspezifischen Auswirkungen von Abwicklungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt werden, sondern auch dass eine solche Anerkennung die allgemeine Kohärenz und Fairness des einheitlichen Abwicklungsmechanismus nicht infrage stellt.
- Der einheitliche Abwicklungsmechanismus wird sich mit komplexen Themen auseinandersetzen, die direkte Auswirkungen auf relevante öffentliche Interessen haben. Es ist absolut ausschlaggebend, dass die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht, vor allem gegenüber dem Europäischen Parlament, der gefassten Beschlüsse gewährleistet sind, insbesondere was das Verfahren zur Auswahl (und zur Abberufung) des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung angeht. Die Ernennung des Exekutivdirektors und des stellvertretenden Exekutivdirektors des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung sollte transparent und unter eindeutiger Einbeziehung des Europäischen Parlaments erfolgen. In dem offenen Auswahlverfahren müssen einige Kernprinzipien beachtet werden, einschließlich Kompetenz, Unabhängigkeit und Achtung des Grundsatzes der Ausgewogenheit der Geschlechter.
- Die enge Verknüpfung der verschiedenen Elemente der Bankenunion erfordern, dass der besonderen Fristenabfolge des Inkrafttretens ihrer verschiedenen Instrumente besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In der vorliegenden Verordnung spricht das Inkrafttreten des einheitlichen Abwicklungsmechanismus am 1. Januar 2015 stark

für die Vorziehung anderer wesentlicher Elemente des Abwicklungssystems, insbesondere der Annahme des Bail-in.

- Die Erhaltung des Binnenmarkts erfordert außerdem vollständige Kohärenz zwischen den Abwicklungsverfahren für EU-Institute aus Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, und solchen, die für Institute aus Mitgliedstaaten gelten, die außerhalb der Bankenunion bleiben. Das „einheitliche Regelwerk“ erfordert deshalb eine vollständige Kompatibilität zwischen der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung und den Verfahren, die in der vorliegenden Verordnung enthalten sind. Wegen der Tatsache, dass die Verhandlungen über die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament noch andauern, hat Ihre Berichterin aus Gründen der Methodik beschlossen, diejenigen Artikel der vorliegenden Verordnung, die einen Bezug zur Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung aufweisen, in der jetzigen Phase nicht zu ändern und die Entwicklung der Verhandlungen über die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung abzuwarten.